

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0680/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.04.2016	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	19.04.2016	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.04.2016	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.04.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Leistungsgerechte Bezahlung und
Verzicht auf die Erhebung von
Zuzahlungen durch die
Kindertagespflegepersonen**

A n t r a g :

1. Der Anpassung der Vergütung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege durch eine Anhebung der Betreuungstundensätze in den Stufen 1 bis 3 nach Maßgabe der unten stehenden Tabelle zum 01.01.2017 auf eine übliche leistungsgerechte Bezahlung wird zugestimmt. Ziffer 4 Abs. 3 der Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom 10.02.2015 wird durch die Verwaltung zum 01.01.2017 entsprechend angepasst
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Formblatt für eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich die Kindertagespflegepersonen gegenüber der Stadt Neumünster verpflichten, auf weitere Zuzahlungen durch die Eltern zu verzichten, zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 365010 Kindertageseinrichtungen

Für den Haushalt 2017/2018 werden die Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 326.000,00€ bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

B e g r ü n d u n g :

Seit dem 01.01.2010 (DS 0464/2008 Ratsversammlung 08.12.2009) ist die laufende Geldleistung nicht erhöht worden mit der Folge, dass die Kindertagespflegepersonen (KTPP) in Neumünster gegenwärtig keine leistungsgerechte Vergütung im Sinne von § 23 Abs. 2a SGB VIII erhalten. Dies begründet zum einen das Risiko von Klagen vor dem Verwaltungsgericht Schleswig auf eine leistungsgerechte Bezahlung, zum anderen schafft es einen erheblichen Anreiz den finanziellen Mehrbedarf durch private – in der Regel mit den Eltern vereinbarte – Zuzahlung zu decken.

Mit Kindertagespflegestellen, die von den Eltern der Tageskinder Zuzahlungen für Betreuungsleistungen fordern, erfüllt die Stadt Neumünster jedoch nicht den Rechtsanspruch auf Betreuung. In der Folge wäre die Stadt verpflichtet zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs den Wegfall dieser Betreuungsplätze durch die kostenintensivere Schaffung neuer Krippengruppen und/oder zusätzlichen qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die keine Zuzahlung erheben, zu kompensieren.

Nach der Stellungnahme des FD Recht vom 04.01.2016 ist es der Stadt rechtlich nicht möglich, private Zuzahlungen in der Kindertagespflege einseitig zu verbieten (siehe DS 0679/2013 Ratsversammlung 26.04.2016). Rechtlich zulässig sind dagegen freiwillige Vereinbarungen mit den KTPP, in denen die KTPP auf private Zuzahlungen verzichten. Ein Anreiz hierfür wird jedoch nur geschaffen, wenn die KTPP ausreichend verdienen.

Bei Sicherstellung einer leistungsgerechten Vergütung kann die Stadt zudem auf den Abschluss solcher Verzichtserklärungen drängen. Unterzeichnet eine KTPP nicht, ist es darüber hinaus zulässig, diese KTPP nicht mehr vorrangig zu vermitteln. Sofern ein Platz ohne Zuzahlung angeboten werden kann, muss die Stadt die Zuzahlung auch nicht übernehmen. Dadurch trägt die KTPP das Risiko, entsprechend zahlungsfähige und –willige Eltern zu finden.

Aktuelle offizielle Grundlage für die Berechnung einer leistungsgerechten Bezahlung in der Kindertagespflege ist eine Studie der Hochschule Koblenz (Sell, Stefan/ Kukula, Nicole; Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege – Von der aktuellen Praxis zu einem zukunftsfähigen Modell). Auf diese Studie beziehen sich auch die Empfehlungen der Bundesregierung. Kommunen und Kreise, die ihre Vergütungssätze in den vergangenen zwei Jahren verändert haben, haben sich in der Regel auch an dieser Studie und ihren Empfehlungen orientiert.

So auch die kreisfreien Städte Kiel und Flensburg als direkte Vergleichskommunen in Schleswig Holstein. (Die Zahlen aus Lübeck sind nicht direkt vergleichbar, da es dort ein anderes Bezuschussungssystem gibt.)

Um eine entsprechende leistungsgerechte Vergütung zu gewährleisten, werden die Vergütungsstufen wie folgt angehoben:

Stufe 1 (ca 30 KTPP)	Stufe 2 (ca 30 KTPP)	Stufe 3 (ca 20 KTPP)
vorher 3,50 €	vorher 4,00 €	vorher 4,50 €
dann 4,37 €	Dann 4,56	dann 4,75 €
= + 0,87 € pro Kind und Stunde	= + 0,56 € pro Kind und Stunde	= + 0,25 € pro Kind und Stunde

In Folge der Anhebung wird Ziffer 4 Abs. 3 der Anlage der Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom 10.02.2015 entsprechend angepasst werden.

Ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl von 4 Tageskindern pro Kindertagespflegeperson und einem durchschnittlichen Betreuungsstundenumfang von 25 Stunden pro Kind und Woche, hat eine Erhöhung in dieser Größenordnung hochgerechnet folgende finanzielle Auswirkungen pro Jahr:

HHST 365012000.5318050	Betreuungskosten	248.888,40 €
HHST 365012000.5318070	Vertretungskosten	27.770,00 €
HHST 365012000.5318040	Zuschüsse hälftig KV	20.226,06 €
HHST 365012000.5318010	Zuschüsse hälftig RV	25.867,57 €
HHST 365012000.5318040	Zuschüsse hälftig PV	3.250,74 €
		= 326.002,77
Summe finanzielle Auswirkungen / Jahr		326.000 €

Dabei ist zu Grunde gelegt, dass die Anzahl der Kindertagespflegepersonen bei ca. 80 bleibt.

In Vertretung

Humpe-Waßmuth

Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1